


**AGCS Gas Clearing and Settlement AG**

Palais Liechtenstein  
 Alserbachstraße 14-16  
 1090 Wien

Tel: +43 1 907 41 77-0  
 Fax: +43 1 319 07 01-311  
 Email: office@agcs.at

An das Bundesministerium  
 für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
 Mobilität, Innovation und Technologie  
 VI/2 (Energie-Rechtsangelegenheiten)

E-Mail: vi2@bmk.gv.at;  
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. Oktober 2020

## Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket

### Inhalt

1	Grün-Gas im EAG-Begutachtungsentwurf .....	1
1.1	Biomethan, das Multitalent .....	1
1.2	Biomethan im österreichischen Energiemarkt.....	2
1.3	Grüngassiegel (§ 6 EAG): Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe.....	2
1.4	Zum Abwicklungssystem eines möglichen Quotenmodells.....	3
2	Detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden EAG-Paket .....	5
2.1	Ad § 78 Abs. 2 EAG .....	5
2.2	Ad § 78 Abs. 7 EAG .....	5
2.3	Ad § 83 Abs. 7 EAG .....	6
2.4	Ad § 129b Abs. 1 GWG .....	6
2.5	Ad § 129b Abs. 5 GWG .....	6
3	Kontakt .....	7
4	Anhang: Memorandum zu unionsrechtlichen Aspekten einer möglichen Grün-Gas-Quote gemäß dem Begutachtungsentwurf des EAG-Gesetzespakets (Stand 16.9.2020) von KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH .....	7

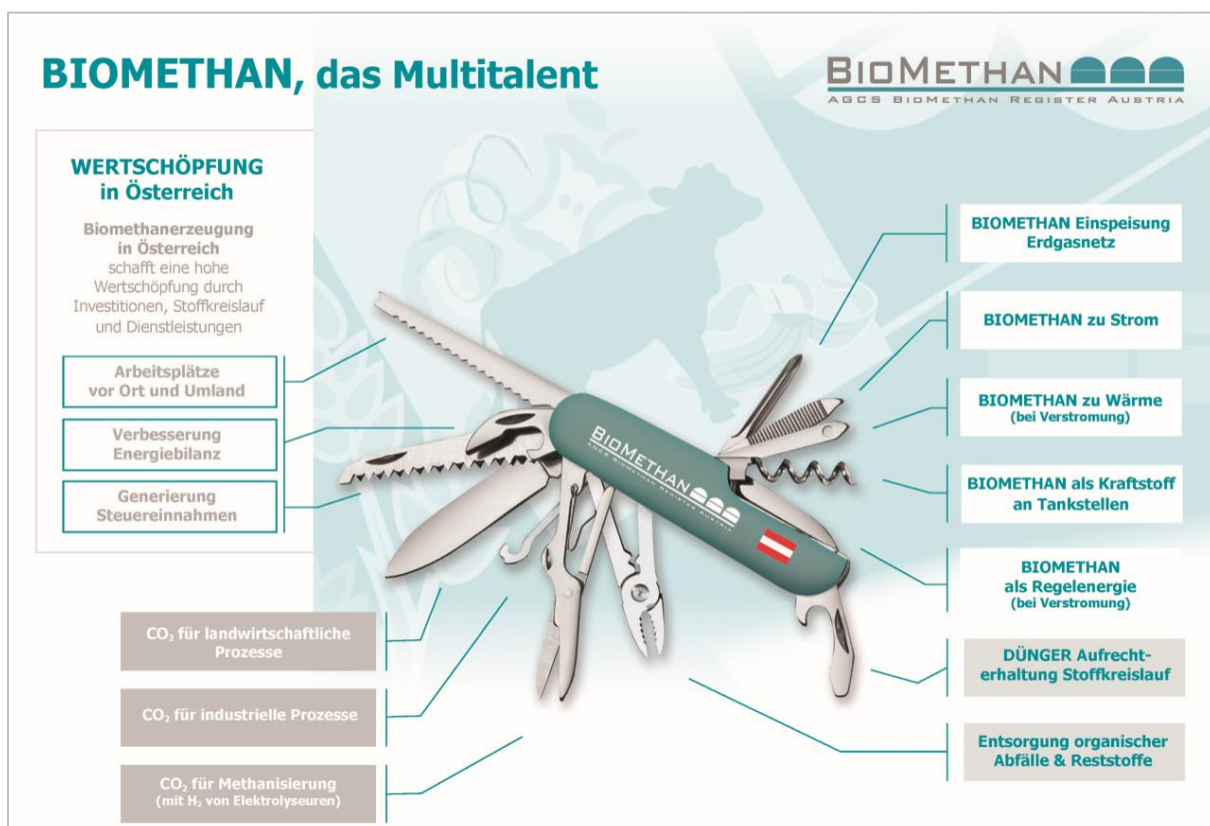
## 1 Grün-Gas im EAG-Begutachtungsentwurf

### 1.1 Biomethan, das Multitalent

AGCS Gas Clearing and Settlement AG begrüßt die Bestrebungen der österreichischen Bundesregierung in Österreich Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, welche durch das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) gewährleistet werden soll.

Die derzeitige Ausgestaltung des EAG sieht ein Grün-Gas-Quotenmodell vor, welches jedoch gegenüber dem von der Gasbranche vorgeschlagenen Ausschreibemodell Schwächen zeigt. Es fehlen im Quotenmodell Preis- und Mengensicherheit, Planungssicherheit und damit Anreize für Biomethaninvestitionen. Das Risiko einer Verfehlung der angestrebten Energiemengen aus erneuerbaren Gasen von 5 TWh ist damit sehr hoch. Der Beitrag erneuerbarer Gase zur Klimaneutralität wird mit einem Quotenmodell gering bleiben. Eine faktenbasierte Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse der beiden Grün-Gas Modellvarianten fehlen nach wie vor.

Die Komplexität der Produktionstechnologie sowie der Nachweisführung zur Vermarktung des intrinsischen, grünen Wertes von Biomethan, darf nicht einer klaren gesetzlichen Regelung zur Förderung von Biomethanproduktionsmengen im Wege stehen.



## 1.2 Biomethan im österreichischen Energiemarkt

Biomethan ist ein Energiemultitalent, wird aufgrund einer etablierten Technologie produziert und kann in vielen unterschiedlichen Bereichen (Strom, Wärme, Kraftstoff) zur Erreichung der Klimaziele eingesetzt werden. Mit insgesamt 15 Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas (Biomethan), liegt Österreich im europäischen Vergleich weit abgeschlagen. Nur sieben der 18 europäischen Länder, in denen Biomethan erzeugt wird, zählen weniger Anlagen als Österreich.

Aufgrund fehlender Anreize für Produktion und Vermarktung von Biomethan, blieb die Ökostromeinspeiseförderung vorerst der vorherrschende business case trotz der diversen Einsatzmöglichkeiten von Biomethan für die rund 300 österreichischen Biogas- und 15 Biomethananlagen. Dem jährlichen österreichischen Gasverbrauch von 90 TWh (Mittelwert der letzten neun Jahre) steht die jährliche Biomethaneinspeisung ins öffentliche Netz von rund 150 GWh (Mittelwert der letzten vier Jahre) entgegen, welche bilanziell zirka 0,2% des jährlichen, österreichischen Gasbedarfs decken kann. Von der Produktionsmenge dieser 150 GWh kommen zirka 20% dank der Ökostromförderung im Stromsektor zum Einsatz<sup>1,2</sup>.

Unter der Annahme, dass für die Hälfte der derzeit zirka 300 Biogasanlagen, die erneuerbaren Strom ins österreichische Stromnetz einspeisen und heute dafür den Ökostromeinspeisetarif erhalten, eine Umrüstung zu Biomethaneinspeisung bevorsteht, könnte das Einspeisepotential zirka 1% des aktuellen österreichischen Gasverbrauchs erreichen. Selbst bei dieser Umrüstung erreichte man in Summe ein Einspeisevolumen geringer 1 TWh. Es muss also zukünftig zugebaut werden, um das angestrebte Einspeiseziel von 5 TWh bis 2030 zu erreichen. Mit einem Quotenmodell ist diese notwendige Vervielfachung der Einspeisevolumina nicht erreichbar. Die Förderung von Grün-Gas sollte unmittelbar im Rahmen des EAG rechtlich abgebildet werden und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt.

## 1.3 Grüngassiegel (§ 6 EAG): Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe

Die Anrechnung von Energiemengen aus erneuerbarem Gas auf die Unionsziele entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 basieren insbesondere auf den Nachhaltigkeitsanforderungen an erneuerbare Energieträger wie Biomethan. Wobei erneuerbarer Strom mit null Emissionen berechnet wird, ist dies bei erneuerbaren Gasen nicht der Fall, weil im Herstellungsprozess grundsätzlich Emissionen anfallen beispielsweise beim Transport des Rohstoffs zur Produktionsanlage. Diese sind genau zu dokumentieren und von einem externen Dritten (Gutachter) zu prüfen.

Der Nachweis über die Erfüllung von „**Nachhaltigkeitskriterien**“ laut Art. 25-31 (insbesondere Art. 29-31) der Richtlinie (EU) 2018/2001 folgt einer Systematik, welche erst nach Anerkennung der EU-Kommission als „voluntary scheme“<sup>3</sup> zur Anwendung kommen darf. Nachhaltigkeitskriterien basieren auf einer Berechnung der **CO<sub>2</sub>-äquivalenten Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungs-/Produktionskette**. Dieser Treibhausgas-Emissionswert muss **den entsprechenden Referenzwert** (siehe Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 insbesondere Abs. 10 Ziffer d) **des jeweiligen Anwendungsbereiches**

<sup>1</sup> <https://www.biomethanregister.at/de/statistiken>

<sup>2</sup> <https://www.gie.eu/index.php/gie-media/press-releases/13-news/gie/430-press-release-the-european-biomethane-map-2020-shows-a-51-increase-of-biomethane-plants-in-europe-in-two-years>

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes\\_en](https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes_en)

**unterschreiten, um Nachhaltigkeit nachzuweisen.** Erst mit Ausweisung der Unterschreitung des Referenzwertes, gilt eine begutachtete Energiemenge als nachhaltig produziert. Die Referenzwerte unterscheiden sich nach Anwendungsbereichen, wie zum Beispiel Wärmebereich und Verkehrssektor. Der Referenzwert des Wärmebereichs liegt aufgrund der Vergleichswerte von Gas und Strom deutlich niedriger als beispielsweise jener des Verkehrssektors, welcher von Vergleichswerten von Diesel und Benzin beeinflusst wurde.

Die Berechnung dieses Treibhausgas-Emissionswertes folgt einer Begutachtung eingesetzter Rohstoffe, zurückgelegter Transportwege und angewandter Produktionsprozesse und basiert oft auf vor-Ort Besichtigungen. Die Einheit des Treibhausgas-Emissionswertes wird in Gramm CO<sub>2eq</sub> pro MJ des Energieträgers angegeben, während ein Herkunftsnachweis für eine Energiemenge von 1 MWh auszustellen ist. Die Aussage darüber, ob die Energiemenge eines Energieträgers die entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien erfüllt hat – ob der Referenzwert des entsprechenden Anwendungsbereiches unterschritten wurde – kann erst bei Schluss der Massenbilanz, also bei Bekanntwerden des Anwendungssektors beim Endverbrauch der entsprechenden Energiemenge, getroffen werden.

Entsprechend des aktuellen EAG-Entwurfes soll mit dem Anhang des **Grüngassiegels** auf Herkunftsnachweisen und Grüngaszertifikaten die **Nachhaltigkeit von erneuerbaren Energieträgern, wie Biomethan, nachgewiesen** werden. Somit wird der Versuch unternommen, Herkunftsnachweise mit Informationen aufzuwerten, welche über die Vorgaben des Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 hinausgehen. Eine Zusammenführung des Grüngassiegels (Nachweis von Nachhaltigkeit bei Schluss der Massenbilanzierung) mit Herkunftsnachweisen wird Verwirrung schaffen. **Es sollte eine klare Trennung von Herkunftsnachweisen, welche zum Nachweis beim Verbraucher dienen, und von Nachweisen über die Produktion und deren Qualität (Grüngassiegel) durchgeführt werden.**

#### 1.4 Zum Abwicklungssystem eines möglichen Quotenmodells

Das EAG bietet in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu hohen Interpretationsspielraum, da Begrifflichkeiten zu Nachweistypen (Herkunftsnachweis, Nachhaltigkeitsnachweis, Biomethannachweis), Lieferart (Book&Claim, Massenbilanzierung) und Begutachtungsformen (Grüngassiegel entspricht wohl der Zertifizierung von Nachhaltigkeit laut Art. 25-31 Richtlinie (EU) 2018/2001) nicht klar definiert sind. Das österreichische Grün-Gas Abwicklungssystem muss sich in die europäische Biomethanlandschaft einfügen und Teil davon werden. Die Einführung des Herkunftsnachweissystems zum derzeitigen Zeitpunkt, ohne vollumfängliche Einsicht in Regelungen zur Etablierung des österreichischen Grün-Gas-Marktes scheint verfrüht.

Die Abwicklung der Erfüllung einer Grün-Gas-Quote über Herkunftsnachweise und Grüngasnachweise mit Grüngassiegel, wie im EAG-Vorschlag ausgearbeitet, ist aus unserer Sicht problematisch. In der Beilage haben wir die rechtliche Einschätzung von KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH bezüglich der rechtlichen Risiken eines Quotensystems angefügt. Ebenso ist die Erfüllung des Unionsziels (CO<sub>2</sub>-Reduktionsquote) über Herkunftsnachweise nicht möglich, da eine Diskrepanz zwischen den entsprechenden Systemen herrscht. *„Der Herkunftsnachweis hat keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des Artikels 3 durch die Mitgliedstaaten.“*, entsprechend Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Erwägungsgrund 55 der EU Richtlinie sagt deutlich: *„Es ist wichtig, dass zwischen grünen Zertifikaten, die für Förderregelungen genutzt werden, und Herkunftsnachweisen unterschieden wird.“*


**AGCS Gas Clearing and Settlement AG**

Palais Liechtenstein  
 Alserbachstraße 14-16  
 1090 Wien

Tel: +43 1 907 41 77-0  
 Fax: +43 1 319 07 01-311  
 Email: office@agcs.at

Das Konzept der Herkunftsnachweise mit der Übertragung, einem Book&Claim System folgend, ist rein auf die Gaskennzeichnung für Endkonsumenten ausgelegt. Die zweckorientierte Abwicklung von Fördermodellen muss jedoch darauf ausgerichtet sein, die Erfüllung von Sektorenzielen sowie jener der internationalen und nationalen Energie- und Klimaziele nachzuweisen. Während sich das Unionsziel auf CO<sub>2</sub>-Reduktionen bezieht, weist das Herkunftsnachweissystem den Verbrauch erneuerbarer Energieträger für Endkonsumenten nach. Dies dient der verpflichteten Gaskennzeichnung auf der Gasrechnung, welche der Versorger an seine Kunden legt. Folglich sollte eine **klare Trennung von Herkunftsnachweisen und Nachweisen für eine Zielerfüllung** (bspw. Quotenerfüllung mit Grüngassiegel und über Massenbilanzierung gesichert) sichergestellt werden, wie auch in Erwägung 55 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechend ausgeführt.

**Herkunftsnachweise werden nach dem Book&Claim Prinzip übermittelt**, was bedeutet, dass der physische Wert des Energieträgers (physisches Gas) vom intrinsischen, grünen Wert (Nachweis/Zertifikat) des erneuerbaren Gasproduktes getrennt überliefert wird. **Für den Nachweis des physischen Austausches vor allem für die Nutzung als Kraftstoff, die Anrechnung an Unionsziele und voraussichtlich für die Befreiung der Erdgasabgabe wird rechtlich das Massenbilanzierungsprinzip benötigt** (Kopplung von Produktions- und Verbrauchsdaten).

Ein Quotensystem ist aus Sicht eines Biomethaninvestors wesentlich preisvolatiler und mit mehr Risiken behaftet als ein Ausschreibe- oder Fördermodell. Die Preise, die auf diesem Markt entstehen, sind schwer vorhersehbar. Aufgrund der Risiken im Quotenmodell gibt es wenig Anreize für Biomethaninvestoren. Damit kann aus unserer Sicht die derzeitige Biomethanproduktion in Österreich nicht auf das vorgeschlagene Ziel von 5 TWh bis 2030 Jahr hochgefahren werden. **Ein erfolgreicher Fördermechanismus schafft Wertschöpfung und Arbeitsplätze in jenem Land, welches einen für Investoren attraktiven Fördermechanismus etabliert.** Es ist wichtig, Unklarheiten und Interpretationsspielräume aus dem EAG herauszunehmen. Unklare gesetzliche Regelungen sind dem österreichischen Grüngasmarkt nicht dienlich und stellen ein Hindernis für positive Grüngasentwicklungen dar.

## 2 Detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden EAG-Paket

### 2.1 Ad § 78 Abs. 2 EAG

Die Registrierung aller Produktionsanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde ist verpflichtend. Die Registrierung kann durch Anlagenbetreiber, Anlagenbevollmächtigte oder einen Dritten erfolgen. Abs. 2 (gem. Erläuternde Bemerkungen zum EAG) listet speziell die folgenden Stellen: „Ökostromabwicklungsstelle, die EAG-Förderabwicklungsstelle, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften oder sonstige Förderstellen, wie dem Klima- und Energiefond“.

Der Bilanzgruppenkoordinator sollte ebenfalls genannt werden, da dieser in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber zu diesen Daten bereits heute Zugang hat und auch zukünftig ganz zu Beginn in den Prozess eingebunden ist. Biomethaneinspeisemessdaten, welche von Netzbetreibern an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt werden, bilden die originäre Grundlage für die Dokumentation von Biomethanproduktionsmengen.

Der Text in des § 78 Abs. 2 EAG sollte daher die Informationen des GWG § 129b Abs. 2 widerspiegeln: **„Eine indirekte Übermittlung von Daten und Informationen für Anlagen, die erneuerbare Gase produzieren, durch den Bilanzgruppenkoordinator oder durch sonstige vom Anlagenbetreiber beauftragte Dritte, ist zulässig.“**

### 2.2 Ad § 78 Abs. 7 EAG

Das Biomethan Register Austria ist ein gesetzlich determiniertes System, welches durch den Bilanzgruppenkoordinator zur Ausstellung von Bestätigungen für die nachvollziehbare Gewährung des Technologiebonus im Sinne des § 21 (2) ÖSG 2012 geführt wird. Das Biomethan Register dokumentiert auf Basis von gemessenen und vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelten Messdaten die Einspeisung von Biomethanmengen und stellt dafür Nachweise aus. Diese Nachweise können folglich von externen Gutachtern begutachtet werden, und zwischen Marktteilnehmern ausgetauscht werden. Damit ist die Grundlage für Förderungen für Strom aus erneuerbarem Gas gegeben, welche von der Ökostromabwicklungsstelle als aktivem Teilnehmer des Registers, abgewickelt werden. Daraus resultiert eine verpflichtende Nutzung des bestehenden Biomethan Registers des Bilanzgruppenkoordinators. Die Erläuterung zu § 78 Abs. 7 EAG welche das Biomethan Register wie folgt beschreibt: „zur freiwilligen Nutzung angebotenes Servicetool“ widerspricht dem gesetzlichen Auftrag, den der Bilanzgruppenkoordinator seit Jahren erfüllt. Um etwaige Doppelzählungen zu vermeiden, hat der Bilanzgruppenkoordinator mit dem eIna Nachhaltigkeitsnachweisregister für Kraftstoffe der Umweltbundesamt GmbH eine Kooperation geschlossen.

Wir ersuchen daher um folgende Änderung der Erläuterungen:

#### VON

Zu Abs. 7: Durch die Bereitstellung von Daten durch den Bilanzgruppenkoordinator wird auch das Biomethanregister erfasst. Über das Biomethanregister des Bilanzgruppenkoordinators sollen Doppelmeldungen/-aufwände bei Marktteilnehmern vermieden werden. ~~Das Biomethanregister ist ein zur freiwilligen Nutzung angebotenes Servicetool, welches zumindest in Bezug auf Bewegungsdaten (wie Ein-/Ausspeisungen) auf die Daten des Bilanzgruppenkoordinators zugreift.~~

## ZU

Zu Abs. 7: **Der Bilanzgruppenkoordinator betreibt das Biomethan Register und stellt schriftliche Bestätigungen für die nachvollziehbare Gewährung des Technologiebonus im Sinne des § 21 Abs. 2 ÖSG 2012 aus.** Durch die Bereitstellung von Daten durch den Bilanzgruppenkoordinator wird auch das Biomethan Register erfasst. Über das Biomethan Register des Bilanzgruppenkoordinators sollen Doppelmeldungen/-aufwände bei Marktteilnehmern vermieden werden.

### 2.3 Ad § 83 Abs. 7 EAG

Es sollte klargestellt werden, dass die Anwendungen von Biomethan als Kraftstoff im Sinne der KVO und die Förderungen von Biomethan zur Verstromung im Sinne des ÖSG durch bestehende Registersysteme bereits jetzt erfasst sind und daher auf eine Mehrfachzählung präventiv einzugehen ist.

### 2.4 Ad § 129b Abs. 1 GWG

Herkunftsnachweise beziehen sich auf die Umsetzung des Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dies sollte in Art. 129b Abs. 1 GWG aufgenommen werden. Wir ersuchen daher um eine Änderung:

## VON

Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt. Dies hat mittels automationsunterstützter Datenbank (Herkunftsnachweisdatenbank) zu erfolgen.

## ZU

Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise **zur Umsetzung des Artikels 19 Richtlinie (EU) 2018/2001** wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt. Dies hat mittels automationsunterstützter Datenbank (Herkunftsnachweisdatenbank) zu erfolgen.

### 2.5 Ad § 129b Abs. 5 GWG

Dieser Absatz greift der Erweiterung der europäischen Norm CEN — EN 16325 entsprechend des Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vor, welcher mit Stand 28.10.2020 noch in Ausarbeitung ist. Es ist keine Finalisierung bis zum geplanten Inkrafttreten des EAG-Paketes absehbar.

**AGCS Gas Clearing and Settlement AG**

Palais Liechtenstein  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

Tel: +43 1 907 41 77-0  
Fax: +43 1 319 07 01-311  
Email: office@agcs.at

### 3 Kontakt

**AGCS Gas Clearing and Settlement AG ist Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) für den österreichischen Gasmarkt und besteht seit der Liberalisierung des österreichischen Gasmarktes im Jahr 2002.** Als solcher beschafft AGCS Regelenergie und rechnet die Ausgleichsenergie im Verteilergesamt Ost mit den dort registrierten Versorgerbilanzgruppen ab. Die aggregierten, von den Netzbetreibern an AGCS übermittelten Messwerte sind neben den Fahrplänen die Grundlage der Ausgleichsenergieermittlung und -verrechnung.

**Seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 ist der Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet, Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen.** AGCS hat zu diesem Zweck im Jahr 2012 das Biomethan Register Austria aufgebaut und betreibt dieses fortlaufend. Die entsprechenden Biomethannachweise sind an die Ökostromabwicklungsstelle als aktivem Teilnehmer des Registers zu übertragen, auf Basis welcher Förderungen für Strom aus erneuerbarem Gas ausbezahlt werden. Um jegliche Art von Doppelzählung von Biomethan zu vermeiden, wurde bereits 2016 eine Kooperationsvereinbarung zwischen AGCS und Umweltbundesamt GmbH eingegangen, welcher den Daten- und Informationsaustausch über die Nutzung österreichischer Biomethanvolumina im Verkehrssektor ermöglicht.

#### AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Palais Liechtenstein  
Alserbachstrasse 14-16  
1090 Wien  
Tel.: 0043 (0)1 9074177 235  
Fax: 0043 (0)1 319 07 01-70  
E-Mail: info@biomethanregister.at  
Stefanie Königsberger, MSc: stefanie.koenigsberger@agcs.at  
Ing. Andreas Wolf, MBA: andreas.wolf@agcs.at  
[www.agcs.at](http://www.agcs.at); [www.biomethanregister.at](http://www.biomethanregister.at)

### 4 Anhang: Memorandum zu unionsrechtlichen Aspekten einer möglichen Grün-Gas-Quote gemäß dem Begutachtungsentwurf des EAG-Gesetzespakets (Stand 16.9.2020) von KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH





## MEMORANDUM

### **zu unionsrechtlichen Aspekten einer möglichen Grün-Gas-Quote gemäß dem Begutachtungsentwurf des EAG-Pakets (Stand 16.9.2020)**

erstattet der

AGCS Gas Clearing and Settlement AG  
Palais Liechtenstein  
Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien

von der

KWR KARASEK WIETRZYK  
Rechtsanwälte GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1. Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf	3
2. Fragestellung	6
<b>II. Erörterung</b>	<b>7</b>
1. Spezifischer unionsrechtlicher Rahmen	7
2. Unionsrechtsprechung zu Quotenregelungen in der Ökostromförderung	10
<b>III. Fazit</b>	<b>12</b>

## I. Ausgangslage

### 1. Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf

1.1 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden kurz „BMK“) hat am 16.9.2020 den Entwurf eines

- *Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (insgesamt kurz auch „EAG-Paket“)*

in Begutachtung gegeben.<sup>1</sup> Die Begutachtungsfrist endet am 28.10.2020.

1.2 Obwohl die Bestimmungen zur Förderung von erneuerbaren Gas im vorliegenden Begutachtungsentwurf (äußerst) spärlich sind, ergibt sich aus dem 2. Hauptstück „Besondere Bestimmungen für erneuerbares Gas“ des 6. Teils „Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie“ (§§ 82 ff) EAG<sup>2</sup>, dass hier offenbar (mittelfristig?) eine „**Quotenregelung**“ angedacht wird.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

#### *Herkunftsnachweise*

*§ 80. (1) Für jede Einheit erzeugte Energie darf nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh, wobei eine Untergliederung bis zur dritten Nachkommastelle zulässig ist.*

(...)

*(4) Die **Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Händler**, die erneuerbare Energie einem anderen Händler veräußern, sind über Verlangen*

<sup>1</sup> Sämtliche Dokumente des Begutachtungsentwurfs des EAG-Pakets, Gesetzesentwurf samt wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen sowie Textgegenüberstellung sind unter <https://www.bmk.gv.at/recht/begutachtungsverfahren.html> oder [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d5c3eed4-a688-456d-8e14-6101dd7d22bd&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Titel=&Einbringer=&DatumBegutachtungsfrist=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&Result-PageSize=100&Suchworte=eag&Dokumentnummer=BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1795779](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d5c3eed4-a688-456d-8e14-6101dd7d22bd&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Titel=&Einbringer=&DatumBegutachtungsfrist=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&Result-PageSize=100&Suchworte=eag&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1795779) abrufbar (zuletzt abgerufen am 19.10.2020).

<sup>2</sup> Bei Bezugnahmen auf Gesetze und einzelne Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs werden bereits die dort angeführten Gesetzesbezeichnungen verwendet.

des Käufers **verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) nachweislich diesem Käufer zu überlassen.**

(...)

(6) Bei Anlagen, die **erneuerbares Gas auf Basis von erneuerbarem Strom** erzeugen, sind durch den Anlagenbetreiber **Herkunftsnachweise und Umweltauswirkungen der Stromerzeugung auf die Gaserzeugung zu übertragen.** Dazu sind die der Stromerzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise und Umweltauswirkungen reduziert um die bei der Gaserzeugung entstehenden Umwandlungsverluste anzuführen und im Strom-Nachweissystem als Energieeinsatz für die Gaskennzeichnung zu klassifizieren. Die Umwandlungsverluste gelten als Verbrauch des Sektors Energie. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Anlagen, die erneuerbaren Strom auf Basis von erneuerbarem Gas erzeugen.

(7) Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die eine Förderung nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes in Anspruch nehmen, haben die erneuerbare Energie sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung von Kunden im Inland zu verwenden.

(...)

### **Grüngassiegel**

**§ 82.** (1) Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Grünzertifikate für Gas gemäß § 83 werden mit einem Grüngassiegel versehen, wenn sie Energie nachweisen, die den Kriterien gemäß § 6 entsprechen und damit auf das nationale Erneuerbare-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden können.

(2) Herkunftsnachweise mit Grüngassiegel dienen dem **Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote gemäß § 84.**

#### **Grünzertifikate für Gase, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden**

**§ 83.** (1) Grünzertifikate für Gas dienen dem Nachweis der Produktion von nicht in das öffentliche Netz eingespeisten erneuerbaren Gasen, welche im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt werden.

(2) Grünzertifikate für Gas werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und gelistet. Die Ausstellung eines Grünzertifikates für Gas schließt die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach dem 1. Hauptstück dieses Teils aus.

(3) Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel können auf die **Grün-Gas-Quote gemäß § 84** angerechnet werden. Sie sind ausschließlich für den **Zweck der Anrechnung auf die Grün-Gas-Quote unter den Verpflichteten handelbar.**

(...)

#### **Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote**

**§ 84.** (1) Sofern Versorger verpflichtet werden, einen **bestimmten Anteil an verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren (Grün-Gas-Quote)**, ist die von den Versorgern zur Erreichung der Grün-Gas-Quote beschaffte Energiemenge an erneuerbarem Gas durch Herkunftsnachweise mit Grüngassiegel gemäß § 82 oder durch Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel gemäß § 83 nachzuweisen.

(2) Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel können von jenen Versorgern auf die Grün-Gas-Quote gemäß Abs. 1 angerechnet werden, die

1. selbst eine Produktionsstätte für erneuerbares Gas betreiben;
2. die Kontrolle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 30 GWG 2011 über den Betreiber einer Anlage für erneuerbares Gas haben;
3. ein Grünzertifikat für Gas mit Grüngassiegel von einem Versorger nach Z 1 und Z 2 erworben haben.

(3) Auf die Grün-Gas-Quote sind nicht anzurechnen:

1. Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Betrieb sind;
2. Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und/oder Reststoffen einsetzen, die am selben Standort bei anderen industriellen Produktionsprozessen angefallen sind;

3. Grünzertifikate für Gas ohne Grüngassiegel.

(4) Unbeschadet des Abs. 2 Z 3 sind Grünzertifikate für Gas nicht auf Dritte übertragbar.

(...)

#### **Servicestelle für erneuerbare Gase**

**§ 94.** (1) Um die geeigneten Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbarem Gas zu schaffen, wird eine Servicestelle für erneuerbare Gase eingerichtet. Zu diesem Zweck ist von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erfüllung der Aufgaben der Servicestelle eine Konzession zu erteilen.

(...)

**§ 95.** (1) Zu den Aufgaben der Servicestelle zählen insbesondere:

1. das Anbieten von Informationen und das Beraten von Produzenten bzw. Erzeugern erneuerbarer Gase;
2. das Einrichten einer elektronischen Plattform, die den Austausch von Angebot und Nachfrage nach Finanzdienstleistungen zwischen Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen sowie Anbietern von Finanzdienstleistungen fördert;
3. das Aufbereiten von Kriterien für Musterverträge, die den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen für ihre Verträge über die Abnahme des erneuerbaren Gases mit den Versorgern sowie mit den Anbietern von Finanzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen sind;
4. die Beobachtung des Marktes für erneuerbare Gase und die Erarbeitung eines Marktberichtes samt Vorschlägen zur weiteren Entwicklung, welcher einmal jährlich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzulegen ist;
5. das Aufzeigen von Standorten, die für weitere Investitionen im Bereich erneuerbares Gas technisch und ökonomisch geeignet sind;
6. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von verpflichteten Versorgern bei Einführung einer Grün-Gas-Quote;
7. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen.

Weitere Aufgaben der Servicestelle können im Rahmen der Ausschreibung entsprechend dem BVergKonz 2018 festgelegt werden.

(...)

(Hervorhebungen nicht im Original)

- 1.3 Auf die tatsächliche Einführung im Sinne einer die Versorger verpflichtenden gesetzlichen Regelung einer Grün-Gas-Quote verzichtet der Entwurf zum EAG zwar noch. Aus den oben angeführten Bestimmungen ist aber zu folgern, dass eine Quotenregelung Versorger hinkünftig dahingehend verpflichten könnte, für einen Anteil der von ihnen gelieferten Gasmenge Grüngassiegel, die entweder an Grünzertifikaten für nicht in das öffentliche Netz eingespeistes Gas oder an Herkunftsnachweisen für in das öffentliche Netz eingespeistes Gas „gebunden“ werden.
- 1.4 Diese Grüngaszertifikate und Herkunftsnachweise für (erneuerbares) Gas werden neu geschaffen bzw. erstmals gesetzlich in einer über bloßes Labelling<sup>3</sup> hinausgehenden Form geregelt. Dabei ist zu betonen, dass diese Instrumente zur Kennzeichnung von grünem Gas ohne Quotenregelung ohnehin auf einen „Labellingeffekt“ reduziert sind, zumal keine weiteren Rechtsfolgen an diese geknüpft sind. Im Detail sind die Best-

<sup>3</sup> Siehe § 130 GWG 2011 idgF.

immungen aber – zumindest und bereits in semantischer Hinsicht – verbesserungsfähig; insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Handelbarkeit von Grüngaszertifikaten mit Grüngassiegel und der starren Übertragungsregelung von Herkunftsnachweisen mit Grüngassiegel. Im Ergebnis „haften“ diese nämlich an der konkreten, erworbenen Gasmenge. Umgekehrt bleiben aber Fragen des Verhältnisses zwischen § 79 EAG (Eigenversorgung und Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes) und Grüngaszertifikat als Nachweis für ebenfalls nicht ins öffentliche Netz eingespeiste Gasmengen offen, was die Einschränkungen der Handelbarkeit – vor allem bei Zertifikaten von nicht in das öffentliche Netz eingespeisten erneuerbaren Gasen – umso irritierender erscheinen lässt. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Regelungen definitiv noch verbesserungsfähig sind.

- 1.5 Dies gilt umso mehr, als der Begutachtungsentwurf offenbar keinerlei Bezug zum heutigen Stand der Erzeugung und Einspeisung von grünem Gas nimmt. Derzeit erzeugen gerade einmal 14 Anlagen rund 140 GWh pro Jahr Biomethan bzw. grünes Gas, das in das Netz eingespeist wird<sup>4</sup> und sohin – ungeachtet der statuierten Nachhaltigkeitskriterien für das neue Grüngassiegel – überhaupt für das Herkunftsnachweissystem für grünes Gas in Frage kämen. Angesichts des inländischen Gasverbrauchs von 94.210 GWh im Jahr 2019<sup>5</sup> fällt grünes Gas nicht ins Gewicht; daran könnte auch eine Berücksichtigung von – soweit ersichtlich – derzeit nicht zentral erfassten, nicht in das Gasnetz einspeisenden Anlagen, die hinkünftig für ihre Gasmengen Grünzertifikate ausstellen lassen können, nichts ändern.

## 2. Fragestellung

- 2.1 Vor diesem Hintergrund ist folgender Aspekt zu erörtern:

- *Wie ist das im vorliegenden Begutachtungsentwurf zum EAG rudimentär enthaltene Konzept einer „Grün-Gas-Quote“ im Licht der einschlägigen bisherigen EuGH-Rechtsprechung unionsrechtlich einzuordnen und bestehen Bedenken gegenüber einer solchen Quote?*

- 2.2 Die nachstehenden Erörterungen beschränken sich hierbei auf die offensichtlichen unionsrechtlichen Aspekte, die von der bisherigen Judikatur vorgezeichnet werden. Sie sind aber keineswegs als eine umfassende rechtliche Erörterung oder Prüfung zu verstehen. Dazu tritt, dass eine umfassende Regelung des Konzepts für eine „Abnahmequote“ eben noch nicht vorliegt, so dass dieses hier nicht antizipiert werden kann.

---

<sup>4</sup> Vgl näher <https://www.biomethanregister.at/de/register/teilnehmer/biomethanproduzent>.

<sup>5</sup> *E-Control*, Statistikbroschüre 2020 „Unsere Energie in Zahlen gemessen.“ 36 (abrufbar unter: [https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Statistikbrosch%C3%BCre\\_deutsch\\_FINAL.pdf/76a285c4-10f4-1a8e-b618-03265b2d6a15?t=1601286846708](https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Statistikbrosch%C3%BCre_deutsch_FINAL.pdf/76a285c4-10f4-1a8e-b618-03265b2d6a15?t=1601286846708)).

## II. Erörterung

### 1. Spezifischer unionsrechtlicher Rahmen

#### a) Allgemeines

- 1.1 Die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Kommission („UE-LL“)<sup>6</sup> sehen für neue Förderungen immer ein „Marktelement“ vor, dass etwa bei einer Abnahme durch einen administrativ/gesetzlich festgelegten Verrechnungspreis oder Ähnliches nicht sichergestellt ist.

Einschlägig ist hier vor allem Rz 131 UE-LL – Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien, ausgenommen Strom aus erneuerbaren Energiequellen, wonach insbesondere zu beachten ist, dass die zulässige Beihilfenintensität nicht überschritten wird; die Erzeugungskosten sind regelmäßig – mindestens jährlich – zu aktualisieren.

- 1.2 Sowohl Herkunftsnachweise als auch Quotenregelungen sind zudem unionsrechtlich in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 328/82 v 21.12.2018 („im Folgenden RED II“) unionsrechtlich vorgeformt. Die RED II ist am 24.12.2018 in Kraft getreten (Art 38 RED II) und ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30.6.2021 umzusetzen (Art 36 Abs 1 RED II). Die Richtlinie 2009/28/EG<sup>7</sup> wird mit Wirkung zum 1.7.2021 aufgehoben (Art 37 RED II). Die RED II sieht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nunmehr auch für Gas aus erneuerbaren Quellen sowie für Wärme und Kälte vor.

#### b) Herkunftsnachweise und grüne Zertifikate

- 1.3 Art 19 RED II legt die Vorgaben für ein Herkunftsnachweissystem für Energien aus erneuerbaren Quellen fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Herkunft von erneuerbarer Energie nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann (Art 19 Abs 1 RED II). Gemäß Art 2 Z 12 RED II ist unter „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde, zu verstehen. Demgemäß soll der Herkunftsnachweis Endverbraucher darüber informieren, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge der von ihnen

---

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl C 200/1 v 28.6.2014.

<sup>7</sup> RL 2009/28/EG des EP und des Rates v 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl L 2009/140, 16.

bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.<sup>8</sup> Art 19 Abs 1 RED II führt dazu aus, dass sich der Anteil bzw. die Menge erneuerbarer Energie auf die Energie im Energiemix eines Energieversorgers sowie auf die Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, bezieht. Art 19 Abs 7 RED II definiert auch Mindestangaben für die Herkunftsnachweise.

Die Vorgaben sind jedoch allgemein gehalten und stellen nicht unmittelbar auf den Endkunden ab. Die RED II schließt sohin nicht aus, dass der Herkunftsnachweis auch gegenüber einem anderen erbracht wird. Nähere Bestimmungen zur Form der Gas-kennzeichnung, wie sie etwa die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG<sup>9</sup> bzw. auch die Neufassung der noch umzusetzenden Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944<sup>10</sup> für Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorsieht, finden sich allerdings in der RED II nicht. Art 19 Abs 8 RED II nimmt geradezu ausdrücklich auf Art 3 Absatz 9 lit a RL 2009/72/EG Bezug und stellt eine Verbindung zur Stromkennzeichnung her. Demgemäß werden Elektrizitätsversorgungsunternehmen dahingehend verpflichtet, auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial, den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergeträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, anzugeben. In der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie 2009/73/EG<sup>11</sup> existieren keine derartigen Anforderungen für den Gasbereich. In den Erwägungsgründen der RED II wird dazu ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten von Elektrizitätsversorgern, die gemäß dem Unionsrecht über den Elektrizitätsbinnenmarkt gegenüber Endkunden ihren Energiemix ausweisen oder die Energie mit Verweis auf den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen an Verbraucher vermarkten, verlangen können, dass sie Herkunftsnachweise von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen verwenden.<sup>12</sup> Das bedeutet, dass Herkunftsnachweise auch zu den in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie festgelegten Kennzeichnungszwecken eingesetzt werden können, aber eben genau eine solche Form der Kennzeichnung nicht in der RED II vorgegeben ist.

Herkunftsnachweise sollen – wie im Begutachtungsentwurf zum EAG vorgesehen – auch auf Gas aus erneuerbaren Quellen ausgeweitet werden. Dies soll nicht nur eine einheitliche Nachweisführung für die Herkunft von Gas aus erneuerbaren Quellen wie Biomethan gegenüber den Endkunden ermöglichen, sondern auch einen intensiveren länderübergreifenden Handel mit solchem (erneuerbarem) Gas erleichtern (ErwGr 59 RED II).

---

<sup>8</sup> ErwGr 55 RL 2018/2001/EU.

<sup>9</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI L 2009/211, 55.

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlament und des Rates v. 5.6.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABI L 2019/158, 125.

<sup>11</sup> RL 2009/73/EG des EP und des Rates v 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABI L 2009/211, 94.

<sup>12</sup> ErwGr 56 RL 2018/2001/EU.



c) *Grün-Gas-Quote als Förderregelung iSd RED II*

- 1.4 Eine Grün-Gas-Quote, wonach Versorger verpflichtet werden könnten, einen gewissen Anteil der von ihnen gelieferten Gasmenge bilanziell mit erneuerbarem Gas mit Grüngassiegel zu decken, entspricht einer Förderregelung der „*Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie*“ (Art 2 Nr 6 RED II).

Dabei werden etwa – wie im Begutachtungsentwurf derzeit angedeutet – Versorger dazu verpflichtet, ihre Versorgung zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, wozu auch Regelungen zählen, bei denen derartige Verpflichtungen durch Verwendung grüner Zertifikate erfüllt werden können.

Die positivierten Vorgaben – etwa zur marktorientierten Integration oder Ausschreibungsgrundsätze – betreffen sodann jedoch unmittelbar nur Elektrizität aus erneuerbaren Quellen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Art 19 Nr 2 lit a RED II. Demnach ist der Marktwert eines Herkunftsnachweises ua gebührend berücksichtigt, wenn finanzielle Förderungen im Rahmen eines Systems mit handelbaren grünen Zertifikaten gewährt werden.

c) *Vorläufiges Fazit*

- 1.5 Aus dem einschlägigen unionsrechtlichen Rahmen könnte *prima vista* gefolgert werden, dass

- die Regelungen zu Herkunftsnachweisen unionsrechtlich geboten sind

und

- einer daran anknüpfende Grün-Gas-Quote als Förderregelung mit grünen Zertifikaten keine Bedenken begegnen.

- 1.6 Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung zur (insoweit übertragbaren) RL 2009/28/EG<sup>13</sup> ist zweiteres jedoch angesichts der sehr eingeschränkten Handelbarkeit der Grüngaszertifikate und Herkunftsnachweise mit Grüngassiegel sowie des derzeit vergleichsweise völlig fehlenden Marktes für grünes Gas in Österreich grundlegend zu bezweifeln. Dies wird im Folgenden dargetan.

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABiL 140/16 v 5.6.2009.

## 2. Unionsrechtsprechung zu Quotenregelungen in der Ökostromförderung

2.1 Der EuGH hat in seinen Leitentscheidungen *Ålands Vindkraft*<sup>14</sup> und *Essent Belgium I*<sup>15</sup> jeweils Förderregelungen mit echt handelbaren Grünstromzertifikaten auf ihre Unionsrechtskonformität, insbesondere freilich die Warenverkehrsfreiheit nach Art 34 ff AEUV, geprüft.

Zwar sind diese Entscheidungen bereits aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit der Nachweise mit Grüngassiegel gemäß Begutachtungsentwurf, der geänderten Rechtslage und der Tatsache, dass es freilich um Elektrizitäts- und nicht um Gasförderungen ging, vielleicht nicht eins zu eins auf eine mögliche Grün-Gas-Quote übertragbar. Die vom EuGH in diesem Zusammenhang herausgearbeiteten grundsätzlichen Parameter gelten aber nach wie vor:

2.2 Zunächst führt der EuGH in *Ålands Vindkraft* und *Essent Belgium I* aus, dass keine abschließende Harmonisierung der Förderregelungen durch die RL 2009/28/EG erfolgt sei, sodass eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Warenverkehrsfreiheit zu erfolgen hat.<sup>16</sup>

Dies muss sinngemäß für die RED II gelten, enthält diese offensichtlich doch ebenfalls keine abschließende Harmonisierung. Dass rein nationale Grünstromzertifikate aber den (Grün-)Energiehandel zwischen den Mitgliedstaaten einschränken können, liegt freilich auf der Hand. Diese Einschränkung kann allerdings nach Art 36 AEUV aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt sein.<sup>17</sup>

2.3 Im Zuge der hierfür anzulegenden Verhältnismäßigkeitsprüfung hält der EuGH bereits in *Ålands Vindkraft* fest, dass das in Rede stehende schwedische System den betroffenen Verpflichteten ermöglicht, die erforderlichen Zertifikate auf einem speziellen, wettbewerbsorientierten Markt zu beschaffen, auf dem sich der Preis nach Angebot und Nachfrage richtet und die Regelung es weder verlangt noch ausschließt, dass Strom und Zertifikate bei ein und demselben Erzeuger erworben werden (Rn 107).

---

<sup>14</sup> EuGH 1.7.2014, Rs C-573/12, ECLI:EU:C:2014:2037.

<sup>15</sup> EuGH 11.9.2014, verb Rs C-204/12 - C-208/12, ECLI:EU:C:2014:2192.

<sup>16</sup> Vgl dazu bereits krit ua *Th. Rabl*, EuGH *Ålands Vindkraft*: Nationale Förderung erneuerbarer Energien zulässig! FÖE 2014 H 9, 33 mwN.

<sup>17</sup> Vgl zB *Piska* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 36 AEUV Rz 49/1, 55 (Stand 1.7.2019, rdb.at); nahezu ausschließlich zur zielseitigen Rechtfertigung etwa auch *Brudl*, Wie das *Ålands Vindkraft*-Urteil im Gewande des Umwelt- und Gesundheitsschutzes national orientierte Erneuerbaren-Fördersysteme aus der Schusslinie bringt, ÖZW 2015, 73 (77 ff); *DeBruyn*, Ökostromförderung und Territorialitätsprinzip: Keine Pflicht zur Förderung von in einem anderen Mitgliedstaat erzeugtem Ökostrom, ZTR 2015, 29 (40 ff) jeweils mwN.

Dies ist deshalb wichtig, weil (nur) das Bestehen von Marktmechanismen das unge störte Funktionieren einer solchen Regelung ermöglicht. Marktmechanismen müssen sicherstellen,

- dass es Wirtschaftsteilnehmern möglich ist, ihre Quotenverpflichtung durch faire Beschaffung von Zertifikaten zu erfüllen (Rn 113),
- weshalb die Schaffung eines echten Zertifikatemarkts, auf dem Angebot und Nachfrage wirkungsvoll aufeinandertreffen und ein Gleichgewicht anstreben können, erforderlich ist (Rn 114).

2.4 Diese Grundsätze hat der EuGH in *Essent Belgium I* unmissverständlich bestätigt und ergänzend ausgeführt, dass die Warenverkehrsfreiheit einer nationalen Förderregelung nur dann nicht entgegensteht,

- sofern Mechanismen geschaffen worden sind, die das Zustandekommen eines echten Marktes für Zertifikate sicherstellen, auf dem Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen und ins Gleichgewicht gebracht werden können, so dass es den betroffenen Stromversorgern tatsächlich und zu fairen Bedingungen möglich ist, sich Zertifikate zu beschaffen (Rn 111 f) und
- die Berechnungsweise und die Höhe der von den Stromversorgern, die die Verpflichtung nicht erfüllt haben, zu entrichtenden administrativen Geldbuße so festgelegt sind,
  - dass sie nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um für die Erzeuger Anreize zu schaffen, tatsächlich mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen, und
  - die Versorger anzuhalten, tatsächlich die verlangten Zertifikate zu erwerben,
  - wobei insbesondere die betreffenden Versorger nicht mit einer übermäßigen Sanktion belegt werden dürfen (Rn 114 f).

2.4 Genau das Marktelement lässt die im vorliegenden Begutachtungsentwurf nur ange deutete Grün-Gas-Quote mit Nachweisen mit Grüngassiegel aber – wie dargetan – völlig vermissen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall:

- Zunächst besteht derzeit praktisch überhaupt kein nennenswerter Markt für grünes Gas in Österreich. Es ist im Begutachtungsentwurf auch nicht ersichtlich, wie ein solcher ohne weitere Förderung geschaffen werden soll. Eine originäre

Etablierung rein aufgrund eines Quotenmodells erscheint jedenfalls äußerst unwahrscheinlich.

- Die Handelbarkeit ist sogar an mehreren Stellen *expressis verbis* eingeschränkt, woran auch eine Servicestelle – wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen – ohne die Aufgabe, eine Marktplattform zu bieten, freilich gar nichts ändern kann.
- Erschwerend tritt hinzu, dass vom EuGH an anderer Stelle betont wird, dass ein ungewisser und eher zufälliger Charakter der Förderung, wie sie nach dem derzeitigen Konzept wohl eintreten würde, zu einer Verneinung der Geeignetheit der gegenständlichen nationalen Maßnahme zur Zielerreichung führt und daher nicht gefertigt werden kann.<sup>18</sup>

### III. Fazit

Demgemäß ist die Fragestellung:

- *Wie ist das im vorliegenden Begutachtungsentwurf zum EAG rudimentär enthaltene Konzept einer „Grün-Gas-Quote“ im Licht der einschlägigen bisherigen EuGH-Rechtsprechung unionsrechtlich einzuordnen und bestehen Bedenken gegenüber einer solchen Quote?*

wie folgt zu beantworten:


1. Bei einer Grün-Gas-Quote, die Versorger verpflichtet, einen Anteil der von ihnen gelieferten Gasmenge durch Gas mit Herkunftsnachweis mit Grüngassiegel zu substituieren, würde es sich grundsätzlich um eine Förderregelung iSd RED II handeln. Das „Grüngassiegel“ ist *prima vista* mit einem grünen Zertifikat vergleichbar.
2. Nationale Förderregelungen über grüne Zertifikate sind nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig; mangels abschließender Harmonisierung der Förderung erneuerbarer Energie durch das Sekundärrecht muss für die mit nationalen Quotenregelungen verbundene Behinderung der Warenverkehrsfreiheit jedoch eine Rechtfertigung vorliegen.
3. Während das Ziel „Umweltschutz“ zur Rechtfertigung wohl auch bei einer Grün-Gas-Quote gemäß dem vorliegenden Begutachtungsentwurf, die die Warenverkehrsfreiheit behindern könnte, wohl unproblematisch ist, gestaltet sich die Bejahung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit aber schwieriger.

---

<sup>18</sup> Vgl nur EuGH 29.9.2016, Rs C-492/14, *Essent Belgium II*, ECLI:EU:C:2016:732.

4. Vom EuGH wird hier ua in mittlerweile stRsp ein funktionierender Zertifikatemarkt zur Rechtfertigung gefordert; darüber hinaus muss die Regelung für ihre Eignung zu einer tatsächlichen Förderung der Grüngaserzeugung führen. Beides ist im EAG nicht berücksichtigt. Es ist auch in keiner Weise nachvollziehbar, wie das derzeitig bloß angedeutete Quotenmodell einen nennenswerten Markt für grünes Gas schaffen könnte. Ein solcher – iSd Rsp erforderlicher – Markt besteht in Österreich jedenfalls nicht.
5. Daher bestehen durchaus Bedenken an der Unionsrechtskonformität, sofern hier „bloß“ ein Quotenmodell auf Basis der derzeitigen rudimentären Regelungen implementiert werden sollte.

Wien, am 27.10.2020

  
KWR KARASEK WIETRZYK  
Rechtsanwälte GmbH  
Dr. Thomas Rabl